

Grosser Stadtrat Zürich

Der Grosse Stadtrat hat am Samstag eine neue Verordnung für die städtische Strassenbahn genehmigt. An Stelle des bisherigen Zonentarifes tritt eine Einheitstaxe für das gesamte Strassenbahnnetz von 20 Cts., die zur einmaligen ununterbrochenen Fahrt zwischen zwei beliebigen Punkten berechtigt.

Von freisinniger Seite wurde in der gleichen Sitzung darüber interpelliert, wie die oberen Beamten, die kürzlich durch eine Volksabstimmung von weiteren Gehaltszulagen ausgeschlossen wurden, nun bessergestellt werden könnten. Der Finanzvorsteher Dr. Streuli gab im Namen des Stadtrates die Erklärung ab, dass derselbe eine Vorlage einbringen werde, die dem in der Motion zum Ausdruck gebrachten Gedanken Rechnung trage. Die Genossen Weber und Böschenstein bezeichneten es als sonderbar, dass nun auf Umwegen dem klaren Volksentscheid vom 1. September, der dem niederbesoldeten städtischen Personal aus der Not helfen wollte, eine andere Auslegung gegeben werden solle. Bei den gut besoldeten Beamten könne von einer Notlage nicht gesprochen werden. Es sei merkwürdig, dass der Antrag mit seiner finanziellen Mehrbelastung von einer Seite komme, welche gegen die angenommene Vorlage des Grossen Stadtrates finanzielle Bedenken erhoben hatte. Genosse Nationalrat Hermann Greulich deutete den Gemeindeentscheid dahin, dass der Unterschied zwischen den grossen und geringen Besoldungen verkleinert werden soll. Eine, die gleiche Materie behandelnde Motion Werder (Dem.) wurde dann angenommen.

Von grosser Bedeutung ist eine Motion des Genossen Weber, welche die Aufhebung des Gesetzes betr. Nichtwählbarkeit der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Grossen Stadtrat verlangt. Die Motion bedingt eine Änderung des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891, wonach die Mitglieder des Stadtrates und die vom Stadtrat und der Zentralschulpflege gewählten Beamten und Angestellten dem Grossen Stadtrat nicht angehören dürfen. Der Motionär führte aus, diese Einschränkung sei eine politische Verkürzung des städtischen Personals, sei nicht demokratisch und stände im Gegensatz zu den heutigen Anschauungen. Es liege im Interesse der Stadt, dass Leute im Grossen Stadtrat sitzen, die in Verwaltungsfragen ein sachliches Urteil haben. Dieser Auffassung trat Stadtpräsident Nägeli gegenüber, indem er behauptete, es sei mit einem geordneten Verwaltungswesen nicht vereinbar, dass vom Stadtrat gewählte, unter seiner Verantwortlichkeit stehende Leute in seine Aufsichtsbehörde gewählt werden. Die nämlichen Gründe der Gewaltentrennung waren auch auf kantonalem und eidgenössischem Gebiet massgebend. Ein Regierungsrat darf nicht dem Kantonsrat, ein Bundesrat nicht der Bundesversammlung angehören. Auch sonst brachte der Stadtpräsident noch Gründe vor, die vor der Tatsache zusammenfallen, dass in anderen Kantonen und grossen Gemeinden Staatsbedienstete in ähnlichen Behörden mitwirken. Die bürgerlichen Fraktionen erklären, dass sie die Motion einmütig ablehnen. Mit 40 gegen 36 Stimmen wurde die Motion Weber abgelehnt, was aber kaum heisst, dass über diese Angelegenheit das letzte Wort gesprochen ist.

Strassenbahner-Zeitung, 1918-11-08. Standort: Sozialarchiv.
Strassenbahner-Zeitung > Gemeinderat Zürich. 1918-11-08.doc.